

**Satzung
des
Stadt senioren rates Nagold e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Personen, Wohlfahrtsverbände, Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Nagold schließen sich zu einem Verein mit dem Namen
Stadtseniorenrat
Nagold e. V.
zusammen.
- 1.2 Innerhalb des Stadtseniorenrates Nagold e.V. behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- 1.3 Der Stadtseniorenrat Nagold e.V. hat seinen Sitz in Nagold und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen,

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Stadtseniorenrat Nagold e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Stadtseniorenrat Nagold e.V. tritt für die Interessen älterer Menschen im Gebiet der Stadt Nagold ein und stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung und Koordinierung der Seniorenarbeit;
 - Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfestellung mit anderen Gruppen der Altenarbeit;
 - Vertretung der Interessen der Senioren gegenüber der Öffentlichkeit und staatlichen und kommunalen Behörden. Der Stadtseniorenrat Nagold e. V. arbeitet an Lösungen mit;
 - Information der älteren Menschen über Probleme und Hilfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Beobachtung der demographischen Entwicklung, um frühzeitig Handlungsdefizite im Seniorenbereich zu erkennen und umfassende zukunftsorientierte Konzepte zu erarbeiten,
 - Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet.
- 2.3 Der Stadtseniorenrat Nagold e.V. arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.
- 2.4 Der Stadtseniorenrat Nagold e.V. steht in engem Kontakt mit Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Nagold.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Stadtseniorenrates Nagold e.V. können werden:
- a) in der Altenarbeit tätige und an der Altenarbeit interessierte natürliche Personen, auch wenn sie nicht einem Verband oder einer sonstigen Organisation angehören
 - b) in der Altenarbeit tätige Vereinigungen und Körperschaften wie Kirchen, Wohlfahrtsverbände u. ä;
 - c) sonstige Organisationen, wie Altenclubs, Altenbegegnungsstätten, Heimbeiräte, Vereinigungen und Einrichtungen für und von älteren Menschen;
 - d) die Stadt Nagold mit ihren Ortsteilen.
- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
- 3.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Zielen des Stadtseniorenrates Nagold e.V. zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluß beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe

Organe des Stadtseniorenrates Nagold e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§5);
- b) der Vorstand (§6).

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Das oberste Organ des Stadtseniorenrates Nagold e.V. ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch je einen Delegierten vertreten, der sich auf Verlangen legitimieren muß. Natürliche Personen vertreten sich selbst. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben
- 5.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrates Nagold e.V. und ihre Änderungen;
 - b) sie bestimmt die Richtlinien und gibt Empfehlungen für die Arbeit des Stadtseniorenrates Nagold e.V.;
 - c) sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und bestellt zwei Kassenprüfer für die Kassenprüfung und Rechnungsprüfung;
 - d) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3

- e) sie beschließt die Höhe eines etwaigen Mitgliedsbeitrages und genehmigt den Haushaltsplan;
 - f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung;
 - g) sie kann die Auflösung des Stadtseniorenrates Nagold e.V. beschließen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekanntzugeben
- 5.4 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und natürlichen Mitglieder. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
- 5.6 Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluß zur Auflösung des Stadtseniorenrates Nagold e.V. bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und natürlichen Mitglieder.
- 5.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- ☒ dem Vorsitzenden
 - ☒ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ☒ dem Schriftführer
 - ☒ dem Kassier
 - ☒ mindestens drei weiteren Beisitzern
- 6.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 6.4 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

- 6.5 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die Vertretung auf den Verhinderungsfall begrenzt ist.
- 6.6 Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 Finanzen

- 7.1 Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrates Nagold e.V. werden in der Regel durch öffentliche Zuwendungen und Spenden, gegebenenfalls auch durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.
- 7.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtseniorenrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.
- 7.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.4 Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Prüfungsergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtseniorenrates Nagold e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Nagold zu. Diese hat es im Sinne dieser Satzung, jedenfalls aber ausschließlich für die Altenarbeit zu verwenden.

§ 9 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Stadtseniorenrates Nagold e. V. beschlossen. Sie tritt am 12. Juni 1995 in Kraft.

Nagold, den 12. Juni 1995

Paul Dallinger
Paul Dallinger
Vorsitzender

R. Wilborn
J. ...
Heinz ...
Manon ...
H. ...

J. ... *Büchlein ...*